

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Dr. Peter Tschentscher und Thomas Völsch (SPD)  
vom 19.01.09**

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Mittelbare Beteiligung der HGV an der Hapag-Lloyd AG  
(dem Haushaltsausschuss überwiesene Drs. 19/1575)**

*Der Senat hat die Bürgerschaft am 18. November 2008 mit der Drs. 19/1575 über die Beteiligung der städtischen HGV an der Albert Ballin KG und damit mittelbar an der Hapag-Lloyd AG informiert. Die Senatsmitteilung wirft zahlreiche Fragen auf, die für die Vermögenslage Hamburgs von erheblicher Bedeutung sind. Die Bürgerschaft hat die Drucksache am 10. Dezember 2008 auf Antrag der SPD-Fraktion in den Haushaltsausschuss überwiesen. Am 13. Januar 2009 verweigerte die Ausschussmehrheit den SPD-Abgeordneten im Haushaltsausschuss die Möglichkeit, Fragen zur Beteiligung an der Hapag-Lloyd AG zu stellen und überwies die Drucksache an den Unterausschuss für Vermögen und öffentliche Unternehmen. In dessen Sitzung am 15. Januar verhinderte die Mehrheit im Unterausschuss erneut eine Befassung mit dem Thema vor April 2009.*

*Da die Mehrheit der Regierungskoalition eine Beratung der Drs.19/1575 in den zuständigen Ausschüssen verhindert, fragen wir den Senat mit dieser Schriftlichen Kleinen Anfrage:*

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften der Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH (HGV) wie folgt:

1. *Wird der Kauf der Hapag-Lloyd AG durch die „Albert Ballin“ Joint Venture GmbH & Co. KG beziehungsweise der Kauf von 66 Prozent der Unternehmensanteile an dieser Holding durch die Albert Ballin KG derzeit nachverhandelt?*

Zwischen den Vertragsparteien finden laufend Gespräche zur Vorbereitung des Vollzugs (Closing) statt. Der Inhalt der Gespräche ist mit Rücksicht auf die schützenswerten Belange der beteiligten Dritten vertraulich zu behandeln.

*Drs. 19/1575: „Gesellschafter (Kommanditisten) der Albert Ballin KG sind die Kühne Holding AG, die IDUNA Vereinigte Lebensversicherung a.G., die HSH Nordbank AG, die HanseMercur Krankenversicherung AG und die HanseMercur Lebensversicherung AG, die M.M. Warburg & Co. Gruppe KGaA und die HGV. Die Beteiligungsquote der HGV an der Albert Ballin KG beträgt rund 34,6 %“.*

2. *Wie hoch ist der jeweilige Anteil der übrigen Gesellschafter an der Albert Ballin KG und welche anderen Gesellschafter als die HGV verfügen über eine Sperrminorität von mehr als 25 Prozent?*

Die Kühne Holding AG ist mit rund 37,6 Prozent am Kapital der Albert Ballin GmbH & Co. KG beteiligt, die HGV mit rund 34,6 Prozent. Die übrigen Gesellschafter halten zusammen rund 27,8 Prozent, davon keiner mehr als rund 11 Prozent.

*Drs. 19/1575: „Der Kaufpreis ist vorläufig auf Basis der voraussichtlichen Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung der HLAG zum 31. Dezember 2008 vereinbart worden mit Anpassungsklauseln, falls preisrelevante Bilanz- oder Ertragsgrößen zum Stichtag von der Hochrechnung abweichen.“*

3. *Welche Bilanz- oder Ertragsgrößen werden als preisrelevant angesehen?*
4. *Wie lauten die Anpassungsklauseln und wie hoch sind die Anpassungen des Kaufpreises (absolut und in Prozent des vorläufigen Kaufpreises) bei welchen Abweichungen von welcher Hochrechnung?*

*Drs. 19/1575: „Außerdem ist ein Besserungsschein vorgesehen, nach dem sich der Kaufpreis um 250 Mio. Euro erhöht, wenn die kumulierten Überschüsse der HLAG in den Jahren 2009 bis 2011 exakt mindestens den Wert erreichen, der sich auf Basis der Plandaten im Informationsmemorandum über die HLAG vom Juni 2008, das Grundlage des indikativen Angebots war, ergibt und im Besserungsschein beziffert wurde. Dieser Zusatzkaufpreis wird ggf. im Jahre 2012 fällig und könnte dann aus den zu erwartenden entsprechend hohen Gewinnabführungen der HLAG geleistet werden.“*

5. *Beinhaltet der Kaufvertrag auch Vereinbarungen für den Fall, dass die kumulierten Überschüsse in den Jahren 2009 bis 2011 den Mindestwert nicht erreichen?*

*Wenn ja, welche?*

*Drs. 19/1575: „Ziel und Präferenz der Beteiligten ist, die Aktien der HLAG an der Börse zu notieren. Ist dieser Weg nicht wirtschaftlich sinnvoll, kann die TUI AG ihre Anteile ab dem 1. Oktober 2010 (...) veräußern. Der Albert Ballin KG steht ein Vorkaufsrecht zu. Ab 2012 hat die TUI AG zu einem bereits festgelegten Kaufpreis das Recht, von der Albert Ballin KG die Übernahme ihrer Anteile zu verlangen oder, falls diese die Anteile nicht erwirbt, sich in den Mehrheitsbesitz der Anteile an der HLAG zu bringen.“*

6. *Wie hoch ist der festgelegte Kaufpreis, zu dem die TUI AG 2012 den Kauf ihrer Anteile von der Albert Ballin KG verlangen kann, und aufgrund welcher Kalkulation wurde er festgelegt?*
7. *Ist auch ein Kaufpreis festgelegt, zu dem sich die TUI AG 2012 in den Mehrheitsbesitz der HLAG bringen kann, weil die Albert Ballin KG die Anteile der TUI AG nicht kaufen will oder kann?*
  - a) *Wenn ja, wie hoch ist der festgelegte Kaufpreis und aufgrund welcher Kalkulation wurde er festgelegt?*
  - b) *Wenn nein, zu welchem Preis kann die TUI AG die Übernahme des Mehrheitsbesitzes verlangen beziehungsweise welches Verfahren zur Kaufpreisermittlung wurde für diesen Fall vereinbart?*

Diese Vertragsdetails unterliegen der vereinbarten Vertraulichkeit.

8. *Muss die Albert Ballin KG im Jahr 2012 mit doppelter Mehrheit von 75 Prozent den Kauf der von der TUI AG angebotenen Anteile beschließen?*

Nein.

*Drs. 19/1575: „Der Kaufpreis ist zum Zeitpunkt des tatsächlichen Vollzugs des HLAG-Anteilskaufvertrages fällig.“*

9. *Wie ist dieser Zeitpunkt im Vertrag geregelt?*
10. *Wann ist der Zeitpunkt des tatsächlichen Vollzugs des HLAG-Anteilskaufvertrages (Datum)?*

*Drs. 19/1575: „Außerdem hat die HGV eine Patronatserklärung in Höhe von 175 Millionen Euro abgegeben, mit der der TUI AG garantiert wird, dass ein von ihr gewährtes Gesellschafterdarlehen zur Finanzierung weiterer Schiffsbestellungen zum 31. März 2010 abgelöst wird.“*

11. *Wer wird das Gesellschafterdarlehen der TUI AG 2010 ablösen?*

Die Albert Ballin GmbH & Co. KG hat eine vertragliche Verpflichtung abzugeben, das Darlehen in der dann noch valutierenden Höhe zu erwerben.

*Drs. 19/1575: „Hinzu kommen anteilige Erwerbskosten, soweit sie nicht durch die „Albert Ballin“ Holding GmbH & Co. KG getragen werden.“*

12. *Inwieweit trägt die „Albert Ballin“ Holding GmbH & Co. KG Erwerbskosten nicht und inwieweit tragen ihre Gesellschafter zu welchen Teilen diese Kosten?*
13. *Wie hoch sind derzeit diese zusätzlichen Kosten für die HGV einzuschätzen?*

Die Höhe der Erwerbskosten, die die Albert Ballin Holding GmbH & Co. KG trägt, ist mit Rücksicht auf die schützenswerten Belange der beteiligten Dritten vertraulich zu behandeln. Zusätzliche Kosten für die HGV sind derzeit nicht absehbar. Ob und gegebenenfalls in welcher Höhe zusätzliche Kosten für die HGV entstehen, ist derzeit nicht absehbar.

*Drs. 19/1575: „Es ist nach gegenwärtigem Stand zu erwarten, dass sich der Finanzierungsaufwand und der Kaufpreis vollständig aus den zu erwartenden Dividenden der HLAG und dem Rückfluss aus einem späteren Verkauf der Beteiligung decken lassen. Dieses gilt auch, falls die HLAG in den ersten Jahren keine Gewinne ausschütten sollte.“*

14. *Besteht ein Risiko, dass sich der Finanzierungsaufwand und der Kaufpreis nicht vollständig aus den zu erwartenden Dividenden der HLAG und dem Rückfluss aus einem späteren Verkauf der Beteiligung decken lassen?*

*Wenn ja, wie hoch ist dieses Risiko einzuschätzen?*

*Wenn nein, aufgrund welcher Annahmen wird ein Risiko ausgeschlossen?*

Mit jeder Erwartung ist grundsätzlich auch ein Risiko des Nichteintritts verbunden, im Übrigen siehe Drs. 19/1575.